



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

3. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 13. NOVEMBER 2012

NR. 12

Bekanntmachung

Stadt Stolberg (Rhld.) Stolberg, 31.10.2012
Der BÜRGERMEISTER

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates
Sitzungskennziffer: XVI / 26
Tag der Sitzung: Dienstag, 20.11.2012
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst – Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von privaten Unternehmen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011
- Teil- und unrentierliche Investitionen

- Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Fremdreinigung 2012
hier: Bereitstellung noch benötigter Finanzmittel
- Fortschreibung Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2013 – 2021
- Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

- Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH
hier: Weiterführung der Geschäftsführung
- Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes in Breinig
- Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

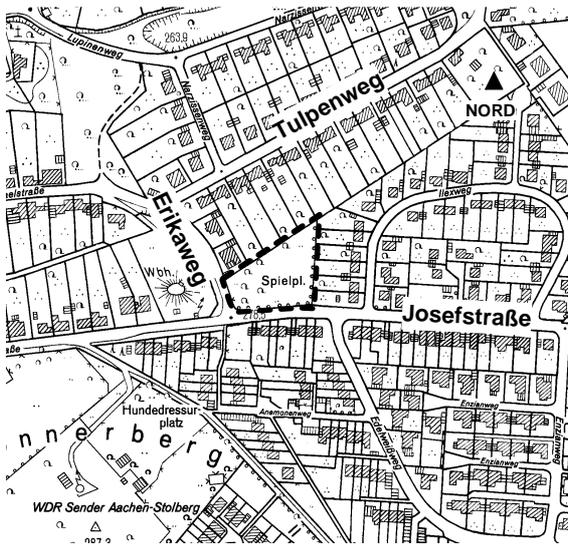
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“, Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 30.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“ im Stadtteil Stolberg Donnerberg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)] in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung und Artenschutzbeurteilung auf Dauer während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr, freitags 8.00 bis 13.00 Uhr im Amt für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5.Etage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhd.), den 31.10.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stadt Stolberg mit Beschluss vom **30.10.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2012	und	2013
Im Ergebnisplan mit			
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.525.088 EUR		137.826.986 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.337.915 EUR		137.475.091 EUR
Im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.874.073 EUR		134.188.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.238.500 EUR		124.054.068 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.006.900 EUR		36.103.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.098.900 EUR		43.257.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 9.493.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 5.516.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 6.615.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 4.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird im Haushaltsjahr 2012 auf 7.812.827 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2012 und 2013 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredits nicht vorgesehen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigen Mehrerträge zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen

- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- sämtliche Auszahlungen Gesamtschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- sämtliche Auszahlungen Sekundarschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- Hochwasserschutz, Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen. Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Die bei den Personalkosten eingeplanten tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Erhöhungsbeträge von linear 2 % werden zunächst gesperrt. Sie dürfen soweit in Anspruch genommen werden, wie dies durch o. g. Erhöhungen verursacht wird.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2012 um weitere 5.000.000 € überschritten wird bzw. sich im Haushaltsjahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von mindestens 5.000.000 € abzeichnet.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Ferdi Gatzweiler Bürgermeister	Janus-Braun Schriftführerin
Entwurf der Haushalts- satzung 2012/2013	Entwurf der Haushalts- satzung 2012/2013
Aufgestellt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW	Bestätigt gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011	Stolberg, 26.10.2011
Dr. Zimdars I. Beigeordneter und Stadtkämmerer	Ferdi Gatzweiler Bürgermeister

2. Nachtragssatzung vom 31.10.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17. 11. 2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25. 01. 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 30. 10. 2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Sie müssen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung von einem Jahr auf Antrag gewährt. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (5) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme nachweislich mindestens 8 Jahre alt sind, wird eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die

Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nachtragsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

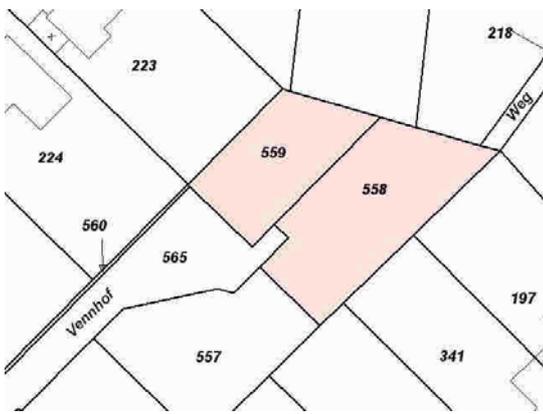
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

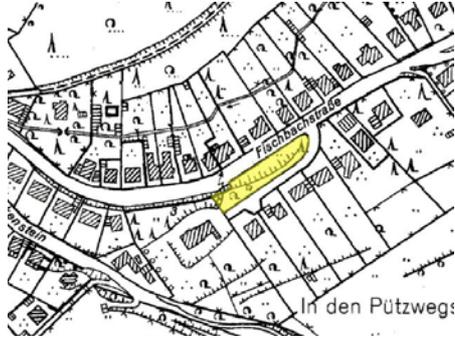
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 31.10.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

<p>B-Plan 68 Brockenberg</p> <p>Stadtteil Büsbach</p>	<p>Neues Baugebiet, Grundstücke für freistehende EFH und DHH</p> <p>Bodenrichtwert 200 € als Basis.</p> <p>Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und – zuschnitt</p>	 <p>städttebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg" - 2. Änderung -, M. 1 : 2.000 Abteilung für Entwicklung und Planung, Gs - November 2011</p>
<p>B-Plan 117 Dorfstraße</p> <p>Stadtteil Werth</p>	<p>Mehrere Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit EFH / DHH</p> <p>Grundstücksgrößen 368 - 676 m² Kaufpreise auf Anfrage</p>	
<p>B-Plan 148 Teichstraße</p> <p>Stadtteil Venwegen</p>	<p>Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH.</p> <p>Grundstücksgrößen 347 m² + 552 m²</p> <p>Bodenrichtwert 200 € als Basis einschließlich Erschließungskosten.</p> <p>Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und – zuschnitt</p>	

<p>Mausbacher Straße Stadtteil Werth</p>	<p>Bebauung mit freistehendes EFH oder MFH nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 600 m²</p> <p>Kaufpreis VB 78.000,-- €</p>	
<p>Fischbachstraße Stadtteil Vicht</p>	<p>Baugrundstück für Einzel- und Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 1.106 m² Teilung in zwei Grundstücke möglich</p> <p>Kaufpreis ab 82,-- €/ m²</p>	
<p>Am Brändchen Stadtteil Zweifall</p>	<p>Idyllische Hanggrundstücke am Waldrand, Bebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 245 – 1.010 m²</p> <p>Kaufpreis für die unbebauten Grundstücke 110,-- €/ m² für das bebaute Grundstück 170.000,-- €</p>	
<p>Eschweilerstraße Stadtteil Mühle</p>	<p>Wohn-/Geschäftsgrundstück in zentraler verkehrsgünstiger Lage, auch zur Bebauung mit Garagen geeignet (§ 34 BauGB)</p> <p>Größe 273 m²</p> <p>Kaufpreis VB 30.000,-- €</p>	

<p>Alte Velau 27 Stadtteil Velau</p>	<p>Wohnhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 157 m² Grundstücksgröße ca. 454 m² Kaufpreis 110.000,-- € Details auf Anfrage</p>	
<p>Alte Velau 29-31 Stadtteil Velau</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 328 m² Grundstücksgröße ca. 772 m² Kaufpreis 220.000,-- € Details auf Anfrage</p>	
<p>Bergstr. 41 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Wohnfläche 179 m² Grundstücksgröße 602 m² Details auf Anfrage</p>	
<p>Klatterstr. 34 Stadtteil Oberstolberg</p>	<p>Zweifamilienhaus Altbau, Sanierung 1980 Wohnfläche ca. 167 m² Grundstücksgröße ca. 188 m² Details auf Anfrage</p>	

Zusätzlich zum Kaufpreis tragen die Käufer alle mit dem Abschluss und der Durchführung des notariellen Kaufvertrages verbundenen Kosten und die Kosten der Teilungsvermessung.

Weitere Details zu allen Grundstücksangeboten auf Anfrage.

Stadt Stolberg - Amt für Liegenschaften -

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Herr Ehring

7. Etage Raum 708

Tel. 02402 / 13-460

Fax 02402 / 13-213

Mail john-georg.ehring@stolberg.de

Frau Emonts

Raum 710

Tel. 02402 / 13-483

Mail doris.emonts@stolberg.de

17.11. bis 19.12. 2012

KUPFERSTÄDTER WEIHNACHTSTAGE IN STOLBERG

BURG/BURGHÖFE/ALTER MARKT
SA/SO 12-20 UHR

WEIHNACHTSTREFF KAISERPLATZ
TÄGLICH 12-20 UHR

www.stolberg.de

KAISERPLATZ IN FLAMMEN
19.12. – ca. 20 UHR

präsentiert von:

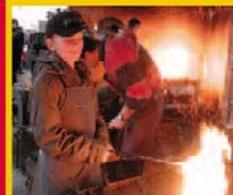


EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH

Aktiv für die Region!



Stolberg
Aachener Region



Schmiedeweihnacht
08. und 09.12.

Krippenausstellung
24.11. bis 09.12.

Weihnachtslauf
01.12. – 14 Uhr





Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.